

# Richtlinien über die Förderung von Sonnenkollektor-Anlagen im Haushaltsjahr 2025

Der **Markt Rennertshofen** fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien die Leistungen zur Vorplanung, Planung und zur Beratung durch Fachleute und Fachbüros für den Einsatz von Sonnenkollektor-Anlagen zur Brauchwassererwärmung und/oder Heizungsunterstützung, <u>sofern die Sonnenkollektor-Anlage in Betrieb genommen wurde.</u> Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Vorplanung, Planung und die Beratung durch Fachleute und Fachbüros für die Errichtung von Sonnenkollektor-Anlagen zur Brauchwassererwärmung und/oder Heizungsunterstützung.

Die Sonnenkollektor-Anlage muss mindestens eine Kollektorfläche von 3,00 qm aufweisen.

#### 2. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendung (Förderung) wird natürlichen und juristischen Personen (z.B. Verein), die Eigentümer, Mieter oder Pächter von Wohngebäuden sind, auf denen Anlagen gemäß Ziffer 1 dieser Richtlinien errichtet werden, gewährt.

Pächter und Mieter benötigen die schriftlich erteilte Erlaubnis dieses jeweiligen Eigentümers zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Hersteller der Anlagen bzw. Personen, die solche Anlagen planen, errichten oder damit Handel treiben.

### 3. Zuwendungsvoraussetzungen und Fertigstellung

- a) Das Vorhaben muss im Gemeindegebiet des Marktes Rennertshofen durchgeführt werden.
- b) Die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer solchen Anlage müssen bei der Antragstellung vorliegen.
- c) Die Anlage muss fachgerecht installiert sein.
- d) Mit dem Vorhaben (Sonnenkollektor-Anlage) darf vor Antragstellung begonnen werden.
- e) Die Inbetriebnahme muss im Jahr 2025 erfolgen.
- f) Der Antrag auf Zuwendung muss einschließlich der notwendigen Anlagen (gemäß Ziffer 7) bis spätestens 12 Monate nach vollständiger Inbetriebnahme beim Markt Rennertshofen eingegangen sein.
- g) Gefördert werden auch Eigenbauanlagen und Prototypen.

#### 4. Zuwendungszeitraum

Als Zuwendungszeitraum wird das Kalenderjahr 2025 bestimmt.

#### 5. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendung (Förderung) ist ein Festbetragszuschuss in Höhe von 500,00 € je nachgewiesener Maßnahme.

#### 6. Antragstellung, Bewilligung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Festbetragszuschuss) ist beim Markt Rennertshofen einzureichen.

Die Zuschussgewährung durch den Markt Rennertshofen erfolgt nach freiem Ermessen im Rahmen der vom Marktgemeinderat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung (Festbetragszuschuss) besteht nicht. Die Zuschüsse werden nach der Reihenfolge der Antragseingänge vergeben.

Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstehenden Kosten selbst zu tragen.

# 7. Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des gemeindlichen Zuschusses erfolgt nach Abnahme der Anlage durch den Markt Rennertshofen <u>und</u> nach Vorlage folgender Unterlagen:

- a) Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Festbetragszuschuss),
- b) bezahlte Rechnungen des ausführenden bzw. liefernden Unternehmens, und
- c) Bestätigung der ausführenden Firma, dass die Anlage in Betrieb genommen wurde und funktionstüchtig ist sowie über die Größe der installierten Kollektorfläche.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

## Hinweise:

Vom Antragsteller sind für die geplante Errichtung der Sonnenkollektor-Anlage evtl. notwendige Genehmigungen z. B. nach dem Denkmalschutzgesetz, der Bayerischen Bauordnung usw. rechtzeitig vor Errichtung der Sonnenkollektor-Anlage einzuholen und dem Markt Rennertshofen vorzulegen.

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung (Festbetragszuschuss) liegen ab sofort im Rathaus Zi.Nr. 1 auf. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefon-Nr. 08434 / 9407-11.